



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-2 66 1 04 239 14 #003

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen,
Kassel

- je besonders -

über das Regierungspräsidium Darmstadt

- Technische Prüfstellen
- Überwachungsorganisationen
- Innungen

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr R. Koch
Telefon 0611 815-2378
Telefax 0611 32 717 2378
E-Mail roland.koch@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 22.11.2023

Regelmäßige Technische Überwachung von Fahrzeugen der Feuerwehren und
des Katastrophenschutzes

Festlegung der Fristen für Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung gemäß § 29
StVZO für die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport lege ich
fest, dass für die im Land Hessen stationierten Fahrzeuge der Feuerwehren und des
Katastrophenschutzes folgende Untersuchungsfristen gelten:

1. Vorbehaltlich der Ziffer 2 dieser Regelung unterliegen alle Kraftfahrzeuge zur
Personenbeförderung (zum Beispiel PKW, Mannschaftswagen,
Kraftomnibusse und Krankenkraftwagen) den allgemeinen
Untersuchungsfristen nach Anlage VIII zur StVZO.
2. Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) beträgt bei
Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, die nicht im
dienstplanmäßigen Rettungsdienst eingesetzt werden und denen die
amtlichen Kennzeichen aus der Gruppe

- a) WI-5000 bis WI-5999 oder
- b) WI-KS 1000ff

zugeteilt sind

24 Monate (statt 12 Monate)

3. Der Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) beträgt bei den
Kraftfahrzeugen, die unter die Nummern 2.1.4.2, 2.1.4.3 und 2.1.4.4 der
Anlage VIII zur StVZO fallen (Kfz mit einer bauartbedingten
Höchstgeschwindigkeit größer als 40 km/h und einer zulässigen
Gesamtmasse von mehr als 3,5 t)

24 Monate (statt 12 Monate).

4. Der Zeitabstand zwischen HU und Sicherheitsprüfung (SP) beträgt bei den Kraftfahrzeugen, die unter die Nummern 2.1.4.3.2 und 2.1.4.4.2 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von größer als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5t)

12 Monate (statt 6 Monate)

An diesen Fahrzeugen ist in allen Fällen die erste SP 36 Monate nach der Erstzulassung durchzuführen

5. Anhänger ohne eigene Bremsanlage mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger oder gleich 1,5 t und die in § 3 Absatz 3 Nummer 2g der FZV genannten (zulassungsfreien) Anhänger für Feuerlöschzwecke sind von der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung ausgenommen.
6. Andere zulassungspflichtige Anhänger sind untersuchungspflichtig, auch wenn sie speziell für Zwecke der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes gebaut und bestimmt sind.
 - a) Der Zeitabstand zwischen zwei HU beträgt bei Anhängern, die unter die Nummern 2.1.5.3 bis 2.1.5.4 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t)

24 Monate (statt 12 Monate)

- b) Der Zeitabstand zwischen HU und SP beträgt bei Anhängern, die unter die Nummer 2.1.5.4.2 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10t)

12 Monate (statt 6 Monate)

Die erste SP ist bei diesen Anhängern 36 Monate nach der Erstzulassung durchzuführen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Koch